



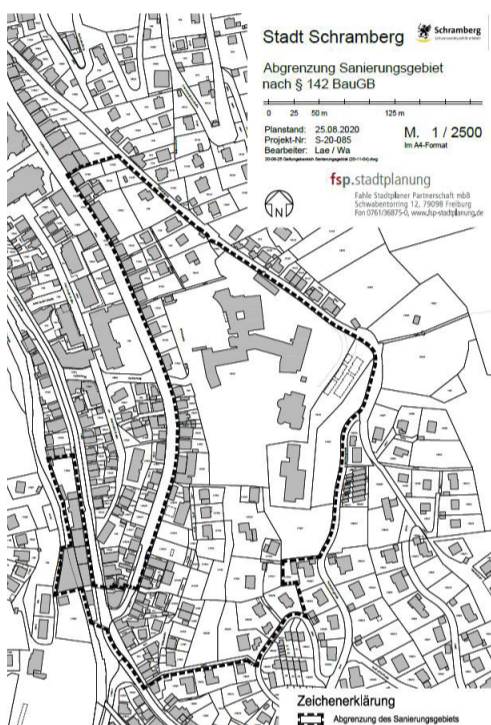
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bühlepark“ Stadt Schramberg

Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat am 19.11.2020 die Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bühlepark“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgt auf der Grundlage der §§ 142 und 143 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Satzung legt fest, dass die Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren durchgeführt wird. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft im Wesentlichen den großflächigen Bereich des leerstehenden ehemaligen Krankenhauses mit dazugehörigem früheren Personalwohnheim und die denkmalgeschützte Villa Berneck, die Wohnbebauung östlich entlang der Schillerstraße sowie das leerstehende Areal ehemals Pfaff und Schlauder. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan:



Die Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Lageplans kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Schramberg, Fachbereich Recht und Sicherheit, Berneckstr. 9, Zimmer 2.23, 2.24 oder 2.25, eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter Tel.Nr.: 07422/ 29-295, 29-294 oder 29-292. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schramberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schramberg, den 11.12.2020

D. Eisenlohr (11. Dezember 2020 11:37 GMT+1)

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin

